



Erschienen am: 30.05.2007

Für FFE-Entlassungsgesuch keine Begründung notwendig

Lausanne. AP/baz. Ein Gesuch um Entlassung aus dem fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) muss nicht schriftlich begründet werden. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn sich die gesuchstellende Person durch einen Anwalt vertreten lässt, wie das Bundesgericht in einem am Mittwoch veröffentlichten Urteil festhält.

Einen Monat nach ihrer Einweisung in eine psychiatrische Klinik stellte eine Frau ein Entlassungsgesuch. Die ärztliche Leitung wies das Gesuch ab. Auf die gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde trat das Aargauer Verwaltungsgericht nicht ein. Bei anwaltlicher Vertretung müsse die Beschwerdeschrift eine Begründung enthalten, begründeten die Aargauer Richter den Nichteintretensentscheid.

Entscheid des Aargauer Verwaltungsgerichts aufgehoben

Das Bundesgericht hat diesen Entscheid des Aargauer Verwaltungsgerichts aufgehoben. Laut dem Urteil der II. zivilrechtlichen Abteilung sehen die bundesrechtlichen Vorschriften nur vor, dass ein Entlassungsgesuch eingereicht wird. Dass dieses schriftliche Begehren auch begründet wird, sieht das Gesetz nicht vor. An diese Regelung haben sich die Kantone zu halten. Sie dürfen deshalb keine schriftliche Begründung verlangen, und zwar auch dann, wenn die gesuchstellende Person durch einen Anwalt vertreten ist.

Die Formerfordernisse seien bewusst niedrig gehalten und sachlich gerechtfertigt, urteilt das Bundesgericht. Denn erstens dürfe die Anrufung des Richters angesichts der Schwere des Eingriffs und der Unbeholfenheit der Patienten nicht an formellen Hindernissen scheitern. Und zweitens seien die Einweisungs- wie auch die abweisenden Entlassungsverfügungen oft kaum begründet, weshalb eine materielle Anfechtung schwierig sei. Es sei Sache des Gerichts, sich durch Beizug der Akten und mittels persönlicher Anhörung des Betroffenen und der zuständigen Behörden die notwendige Grundlage für den Entscheid zu verschaffen.
(Urteil 5A.173/2007 vom 16. Mai 2007)

© 2007 National Zeitung und Basler Nachrichten AG